

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 21. Februar 2017

Abschnitt I:

Art. 7 Bst. a: der Hilfesebedürftigkeit vorbeugen ~~kann~~ oder

Art. 12b Abs. 1 Bst. b: geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern, oder

Art. 17 Abs. 2: Von einer Kürzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977¹ haben, ~~ausgenommen~~.

Art. 17a Abs. 2: Von einer Einstellung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977² haben, ~~ausgenommen~~.

Art. 25a Ingress: Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für finanzielle Sozialhilfe, die an Fahrende ausgerichtet wird, ~~welche~~ die:

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007)
[neu im Nachtrag]:

Ingress: Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»³ wird wie folgt geändert:

¹ SR 851.1.

² SR 851.1.

³ sGS 813.1.

Art. 17e⁴ Abs. 1:

Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der Sozialhilfe sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für:
 - 1. finanzielle Sozialhilfe;
 - 2. ~~Mutterschaftsbeiträge~~ Elternschaftsbeiträge;
 - 3. Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge;
 - 4. arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;
- b) ...
- c) der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde;
- d) dem Beitragssatz.

Abs. 1^{bis}:

Der Beitragssatz beträgt:

- a) bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent;
- b) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung 20 Prozent.

Abs. 2:

Die Höhe der Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

Artikeltitel:

Sozialhilfe

Ziff. 3 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 42 Abs. 1 Bst. a^{ter}: Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über ~~Mutterschaftsbeiträge~~ Elternschaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;

Begründung:

Die beiden zusätzlichen Drittänderungen im Finanzausgleichsgesetz und im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sind aus Sicht der Redaktionskommission sinnvoll und verhältnismässig, weil es sich um die einzigen zwei Erwähnungen der Mutterschaftsbeiträge auf Gesetzesstufe in der systematischen Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen handelt.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffernfolge.

⁴

Fassung gemäss III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.16.01), siehe Referendumsvorlage vom 29. November 2016 (ABI 2016, 3576 ff.).